

# Satzung des Vereins "WADI"

## 1. Zweck des Vereins

Der Verein "WADI" mit Sitz in Frankfurt a.M. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein fungiert als Dachverband und setzt sich zusammen aus verschiedenen unabhängigen Initiativen, Vereinen, und Einzelpersonen, die versuchen politisch und humanitär die Not der Zivilbevölkerung im Irak, in Kurdistan oder anderen Gebieten des Nahen Ostens zu lindern oder sich auf ähnliche Art und Weise in anderen Gebieten betätigt haben oder betätigen wollen.

Zweck des Vereins soll es sein:

- In den oben genannten Gebieten mit entwicklungspolitischen Maßnahmen der Zivilbevölkerung humanitär zu helfen. Besondere Schwerpunkte liegen hierbei in der Unterstützung des Gesundheits- und Bildungsbereiches.
- Kriegsofer- und Flüchtlingen sowie politisch und ethnisch Verfolgten direkt zu helfen und sie zu unterstützen, eine neue Existenz aufzubauen.
- Politische Informationsveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen, die besonders die internationale Gesinnung fördern sollen. Auch sollen Ausstellungen, Informationsveranstaltungen, Publikationen etc. zu dieser Problematik durchgeführt werden.
- Andere Veranstaltungen durchzuführen, die insbesondere der kulturellen Annäherung und der internationalen Verständigung beitragen sollen.

Es ist außerdem Ziel des Vereins die verschiedenen Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen zu koordinieren, zu intensivieren und gegebenenfalls auf nationaler und internationaler Ebene zu repräsentieren. Die einzelnen Mitgliedsorganisationen sollen jedoch nicht ihre Eigenständigkeit verlieren und bei eigenen Aktivitäten unterstützt werden.

## 2. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "WADI"

Der Vorstand soll den Verein alsbald zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.). Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt a. M..

## 3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder jeder nichtrechtliche Verein werden. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft geht verloren

1. durch Tod
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss - mit einfacher Stimmenmehrheit bei Einzelpersonen, mit Zweidrittelmehrheit bei Gruppen - der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
3. durch Austritt

Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

#### **4. Finanzierung des Vereins/Beiträge/Gemeinnützigkeit**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken (Nr. 1) entsprechend verwendet werden. Nichtgemeinnützige Mitglieder (natürliche oder juristische Personen) erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins oder sonstige Förderungen mit Rat und Tat. Vereinsmitglieder dürfen nicht allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft finanzielle Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 50 DM. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Weitere Einzelheiten regelt die Mitgliederversammlung.

#### **5. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern. Er wählt aus seinen Reihen die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/den KassenwärtIn, die/den SchriftführerIn, die/den stellvertretende/n SchriftführerIn.

Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich die Hauptversammlung einzuberufen. Er wird von dieser für die Dauer eines Jahres gewählt.

#### **6. Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein durch die/den Vorsitzenden als gesetzlichen Vertreter gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht einen geeigneten Vertreter beauftragen und insbesondere auch ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein ermächtigen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss; ebenso über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung hinausgehen.

Der Vorstand ist insbesondere einem Plenum verpflichtet, das sich aus Vertretern der Mitgliedsvereine zusammensetzt; auch Einzelmitglieder können dem Plenum angehören. Das Plenum trifft sich in regelmäßigen Abständen - mindestens vierteljährlich. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Die Einladungen erfolgen schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher.

Über die Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alles Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Über die Art und Weise von Zahlungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **7. Mitgliederversammlung**

Die Hauptversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht
2. den Rechenschaftsbericht des/der Kassenwartes/wärтин
3. die Entlastung des Vorstands
4. die Neuwahl des Vorstands und
5. dem Plenum (s. Paragraph 6) zu erteilende Vollmachten.

Mindestens vier Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung werden die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnungsvorschläge vom Vorstand schriftlich eingeladen. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies fordern. Der Vorstand stellt die Tagesordnungsvorschläge fest. Bei den Abstimmungen in den Versammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder. Über die Art und Weise der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheit.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder.

Näheres zur Protokollierung beschließt die Mitgliederversammlung.

## **8. Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an "medico international", Deutschland, mit Sitz in Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **9. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 16. 2. 1992 in Hamburg.

Gründungsmitglieder:

1. Thomas v.d. Osten-Sacken
2. Andreas Kosmalla
3. Anne Zemmrich
4. Oliver Marc Piecha
5. Cornelia Witt
6. Anne Mollenhauer
7. Karin Pütt
8. Christa Reinhardt-Choumaini
9. Sabine Fründt